

Ordnungen des Staats, allezeit sehr von einander unterschieden seyn müssen; indem der Unterschied unter ihnen allein die Ungleichheit des Ranges vorschreiben kann, welche den Grund von der Monarchischen Regierungsform ausmacht *). Es ist demnach gleichfalls ein Grundsatz, daß, da diese Ungleichheit des Ranges einmal durch die Verschiedenheit der Classen festgesetzt ist, alle Mitglieder einer Classe sich nur mit solchen Verrichtungen beschäftigen müssen, die ihrer Classe zu stehen; und sie müssen in die Verrichtungen dererjenigen Classen, die über oder unter ihnen sind, nicht eingreifen; ja der Staat selbst muß sich diesem Grundsatz gemäß bezeigen. Es ist eben so schädlich vor ihm, wenn sich die niedern Bürgern zu der obern Classe erheben, als es ihm nachtheilig ist, wenn sich die obere Classe vernichtiget und zu der untern herab fällt; denn so wol in dem einen als in dem andern Falle werden die verschiedenen Ordnungen der Stände mit einander verwirret und der Staat befindet sich allemal auf dem Sturze zu seinem Verderben. Wenn alle Mitbürger durch die Erhebung der Geringern einander gleich werden; so wird dadurch die Republikanische Regierungsform entstehen; wenn aber die Gleichheit der Mitbürger durch die Erniedrigung der Vornehmern entspringet; so wird dadurch entweder der Despotismus erzeugt

*) Auch dieses ist nicht in dem Verstande wahr, wie es hier genommen wird. Ich werde unten in meiner eignen Abhandlung hiervon ausführlich handeln.